

Insolvenzzuständigkeit für „deutsche“ Limited

Welches Land für das Insolvenzverfahren über eine Limited mit Hauptniederlassung in Deutschland zuständig ist, ist bisher noch nicht geklärt. In der Rechtsliteratur wird sowohl eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte als auch eine Zuständigkeit der englischen Gerichte bejaht. Um diese Frage zu klären, haben bei einer in eine Limited umgewandelten Gesellschaft aus Nürnberg nahezu zeitgleich die Geschäftsführung einen Insolvenzantrag in England und mehrere Arbeitnehmer einen Insolvenzantrag in Nürnberg gestellt. Der High Court of Justice in England entschied am 15.08.2006, dass für die Frage, welches Land für ein Insolvenzverfahren zuständig sei, darauf abzustellen sei, wo für Außenstehende erkennbar der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit liege. Damit ist für Limiteds mit deutscher Hauptniederlassung Deutschland für ein Insolvenzverfahren zuständig. Das hat Bedeutung u. a. für die Arbeitnehmer der Limited. Insolvenzausfallgeld wird nämlich nur bei einem in Deutschland durchgeführten Insolvenzverfahren gezahlt. Für den Geschäftsführer/Director besteht allerdings die Gefahr, dass er persönlich für das Insolvenzausfallgeld haftet. Auch für die Gläubiger der Limited ist ein Insolvenzverfahren in Deutschland von Vorteil. Im deutschen Insolvenzverfahren kann der Insolvenzverwalter das Unternehmen oder Teile davon als funktionsfähige Einheit verkaufen. Nach englischem Insolvenzrecht muss der Insolvenzverwalter das Unternehmen sofort stilllegen und die Mitarbeiter entlassen;



bei der Veräußerung der einzelnen Gegenstände lässt sich aber nicht so viel erzielen wie beim Verkauf eines Betriebsteils. Der in Deutschland eingesetzte vorläufige Insolvenzverwalter erwirkte ferner beim Amtsgericht Nürnberg einen Beschluss, wonach die Bestellung eines englischen Insolvenzverwalters aus den vorgenannten Gründen mit den Grundprinzipien der deutschen Rechtsordnung nicht vereinbar und deshalb in Deutschland nicht anzuerkennen sei.

Dr. Andreas Klose
RECHTSANWÄLTE

*Beyerstraße 2 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 8871476 · Fax 0331 8871478
E-Mail: kontakt@rechtsanwaelte-klose.com
www.rechtsanwaelte-klose.com*

Unsere früheren Beiträge finden sie auf unserer Internetseite unter Publikationen. Dort können Sie sich auch über die übrigen von uns betreuten Rechtsgebiete informieren.